

handelt, nämlich um das Rechtsgebiet der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG.). Insbesondere kann in den Bestimmungen des 2. Hauptstückes Abschnitt II des Fl.-LG. über die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung bzw. in den Bestimmungen des III. Hauptstückes über die Behörden, die allgemeinen Verfahrensbestimmungen und die Zuständigkeit der Agrarbehörden keine die Gemeindezuständigkeit ausschließende Kompetenz der Agrarbehörden gefunden werden. Auch aus den von den Beschwerdeführern herangezogenen Bestimmungen der §§ 38 und 39 bezüglich des Erfordernisses der Genehmigung der Agrarbehörde für bestimmte Rechtsgeschäfte kann für die gegenständliche Frage nichts gewonnen werden, da diese Bestimmungen die Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke betreffen, denen die Enteignung von Nutzungen an solchen Grundstücken durch die Gemeinde begrifflich nicht gleichgestellt werden kann.

Wenn nun feststeht, daß die belangte Behörde sich mit Recht auf die Bestimmung des § 81 Abs. 1 lit. b der Tiroler GemO. stützen konnte, so hatte sich der Verwaltungsgerichtshof nur noch mit den Einwendungen zu befassen, die die agrarrechtliche Seite der Angelegenheit beiseite lassen. Dies gilt von dem Einwand, daß die Gemeinde vorliegend nicht als politische Gemeinde, sondern als Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten anzusehen sei. Dieses Vorbringen stellt sich als Versuch einer juristischen Konstruktion dar, die im Gesetz keinerlei Deckung findet. Nach dem Sprachgebrauch der österreichischen Gesetzgebung ist unter dem Ausdruck Gemeinde grundsätzlich die politische Gemeinde zu verstehen. Das gleiche gilt von der Behauptung, daß die Nutzungsrechte der Beschwerdeführer Privatrechte und daher keine Nutzungen am Gemeindegut seien. Ferner wird geltend gemacht, daß die Enteignungsbestimmung der Gemeindeordnung verfassungswidrig sei, weil sie dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. 103/51, widerspreche. Ein solcher Widerspruch kann hier ebensowenig festgestellt werden wie gegen die oben angeführten Bestimmungen des Fl.-LG. Die Enteignungsbestimmung selbst, die im öffentlichen Interessenbereich der Gemeinde liegt, also dem allgemeinen Besten dient, entspricht der verfassungsrechtlichen Lage (vgl. hiezu das Erk. des Verfassungsgerichtshofes, Slg. NF. 1809). Was schließlich den Einwand der Unzulänglichkeit der Entschädigung betrifft, so ist zu sagen, daß der Beschwerde hier die nähere Konkretisierung mangelt. Die Bemerkungen, daß die geringfügige Ablöse der